

Genossenschaftskapital

Für die Realisierung ihrer Projekte setzt die abl auf die Gelder ihrer Genossenschaftsmitglieder (Anteilscheine oder abl-Depositenkasse). Dieses Genossenschaftskapital ist das Eigenkapital der Genossenschaft. Je höher dieses Eigenkapital ist, desto besser ist die Position der abl gegenüber externen Kapitalgebern bei der Beschaffung von Krediten. Der Begriff «Genossenschaftskapital» und die korrekte Vorgehensweise bei Einzahlungen wird im Weiteren genauer erläutert:

Mitglied werden: Genossenschaftsanteile

Wer Mitglied bei der abl werden will, muss Anteilscheine im Wert von CHF 1'000 erwerben. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten, jeweils auf das Jahresende, schriftlich auf dem Postweg gekündigt werden. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Beendigung der Mitgliedschaft. Bitte beachten Sie, dass sich neue Mitglieder verpflichten, für mindestens zwei Jahre Mitglied bei der abl zu bleiben. Bei einer Dauer der Mitgliedschaft von weniger als zwei Jahren wird bei der Rückzahlung der Genossenschaftsanteile eine Verwaltungsgebühr von CHF 200 erhoben.

Wohnung mieten: Pflichtanteile

Um eine Wohnung bei der abl mieten zu können, müssen Mitglieder zu den bereits eingezahlten Genossenschaftsanteilen zusätzliche Anteilscheine erwerben. Die Höhe der Pflichtanteile richtet sich nach den Vorschriften über die Wohnungszuteilung. In Ausnahmefällen kann auf ein schriftliches Gesuch hin eine Ratenzahlung beantragt werden. Beim Auszug aus der Wohnung können die Pflichtanteile eingefordert werden. Die Freigabe erfolgt durch die abl. Offene Forderungen wie Rechnungen oder Mietzinsrückstände können nach Rücksprache mit der Fachperson Mitgliederverwaltung mit diesem Kapital verrechnet werden.

Geld anlegen: Genossenschaftsanteile

Neben den Genossenschafts- und Pflichtanteilen können auch weitere Genossenschaftsanteile erworben werden. Diese können mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Jahr schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift auf dem Postweg eingefordert werden. Zurzeit beträgt die Maximal-Grenze für das gesamte Genossenschaftskapital (Genossenschaftsanteile und Pflichtanteile) pro Mitglied CHF 50'000.

Verzinsung

Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes (gemäss Geschäftsgang) die Verzinsung des Genossenschaftskapitals fest. Mit der Zinsauszahlung (in der Regel innert Monatsfrist nach der Generalversammlung) erhalten Sie einen Zinsausweis.

Wichtige Hinweise zur Einzahlung von Genossenschaftskapital

- Kündigen Sie eine Einzahlung oder Erhöhung des Genossenschaftskapitals (Genossenschaftsanteile) vor dem Einzahlen an. Sie erhalten von uns für den gewünschten Betrag einen einmaligen Einzahlungsschein.
- Zahlen Sie nicht wie bei einem Sparkonto regelmässig kleinere Beträge ein. Nur so können wir weiterhin die Kontoführung gebührenfrei bewirtschaften.
- Bitte beachten Sie im Speziellen: Einzahlungen für minderjährige Kinder gehören zum Kindesvermögen. Dieses Geld kann ausschliesslich dem Kind und erst nach Erreichen des 18. Altersjahr ausbezahlt werden.